

Häufig gestellte Fragen und Antworten

Das Basiskonto

1. Warum ist ein Basiskonto wichtig?

Ein Konto ist heutzutage selbstverständlich geworden. Miete, Telefon, Versicherungen und Strom werden durch Geld vom eigenen Konto beglichen. Es ist nicht mehr üblich, dass Arbeitgeber das Gehalt in bar ausbezahlen. Auch der Bezug von sozialen Leistungen vom Jobcenter oder Sozialamt ist meist nur mit einem eigenen Konto möglich. Mit Einführung des Zahlungskontengesetzes (ZKG) im Jahr 2016 hat nun **jeder** Anspruch auf ein sogenanntes Basiskonto.

2. Was ist ein Basiskonto?

Ein Basiskonto ist eine Art Ersatz für ein normales Girokonto. Versuchen Sie zunächst ein Standard-Girokonto zu eröffnen. Sollten Sie von der Bank abgewiesen werden, können Sie die Eröffnung eines Basiskontos beantragen.

Das Basiskonto funktioniert grundsätzlich auf Guthabenbasis. Die Bank und der Kontoinhaber können aber eine Überziehungsmöglichkeit (Dispo) vereinbaren. Die Bank ist allerdings nicht dazu verpflichtet, einen Dispo zu gewähren. Eine Kreditkarte bekommen Sie nur, wenn Sie Ihre Kreditwürdigkeit nachweisen und schuldenfrei sind.

3. Welche Leistungen bietet es?

- Bareinzahlungen und Auszahlungen
- Ausführungen von Überweisungen, Lastschriften und Daueraufträgen
- Bargeldloses Zahlen (Geldkartengeschäfte)

4. Wer hat Anspruch auf ein Basiskonto?

Jeder hat Anspruch auf ein Basiskonto, auch Personen ohne festen Wohnsitz, Asylsuchende und Geduldete. Wer ein Konto überwiegend für gewerbliche Zwecke nutzen möchte, hat aber keinen Anspruch auf ein Basiskonto.

5. Wo und wie kann ich das Basiskonto beantragen?

Jedes Kreditinstitut, das Zahlungskonten anbietet, muss auch ein Basiskonto zur Verfügung stellen. Mit dem ausgefüllten Antragsformular* können Sie ein Basiskonto beantragen. Sie müssen Ihren Personalausweis oder Pass vorlegen. Für Asylsuchende und Geduldete reicht auch der Ankunftsnachweis gemäß § 63a Asylgesetz oder die Duldungsbescheinigungen nach § 60a Abs. 4 AufenthG aus. Wohnungslose Menschen

können auch eine Postadresse, zum Beispiel die Adresse einer Einrichtung der Wohnungslosenarbeit oder von Freunden bzw. Familienangehörigen, angeben.

6. Was kostet ein Basiskonto?

Ein Basiskonto muss nicht kostenfrei angeboten werden. Es fallen in der Regel Kontoführungsgebühren an. Einige Banken verlangen auch eine einmalige Einrichtungsgebühr. Banken dürfen aber keine überhöhten Gebühren für ein Basiskonto fordern, sie müssen angemessen sein und sich am Nutzerverhalten orientieren.

7. Kann der Antrag auf Eröffnung eines Basiskontos abgelehnt werden?

Die Ablehnung einer Kontoeröffnung ist nur aus gesetzlich geregelten Gründen zulässig. Wenn Sie zum Beispiel bei einem anderen Kreditinstitut bereits über ein Basiskonto bzw. ein Konto mit vergleichbaren Funktionen verfügen und Sie es tatsächlich nutzen können oder falls Sie sich der Bank gegenüber strafbar gemacht haben, kann Ihr Antrag abgelehnt werden. Die Kontoeröffnung darf aber nicht wegen schlechter Deutschkenntnisse, fehlender Bonität oder schlechter Schufa verweigert werden.

8. Wie kann ich mich gegen eine Ablehnung wehren?

Wenn Ihr Antrag auf Kontoeröffnung abgelehnt wird oder das Kreditinstitut nicht innerhalb von 10 Geschäftstagen über Ihren Antrag entscheidet, können Sie einen kostenlosen Überprüfungsantrag bei der BaFin, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, stellen. Die BaFin kann die Kontoeröffnung bei der Bank anordnen, wenn die Ablehnung nicht rechtmäßig war.

9. Kann das Basiskonto gekündigt werden?

Sie können das Basiskonto jederzeit kündigen. Die Bank darf allerdings nur in Ausnahmefällen kündigen. Wenn Sie beispielsweise Kontoführungsgebühren nicht bezahlt, bei der Kontoeröffnung falsche Angaben gemacht oder Geldwäsche betrieben haben. Eine Kündigung darf nicht wegen fehlender Bonität oder schlechter Schufa ausgesprochen werden.

10. Kann das Basiskonto gepfändet werden?

Das Basiskonto kann durch Gläubiger gepfändet werden. Sie können aber das Basiskonto sofort bei Eröffnung mit einer Pfändungsschutzfunktion versehen lassen. Ein bestehendes Basiskonto kann auf Antrag nachträglich in ein Pfändungsschutzkonto - das sogenannte P-Konto - umgewandelt werden (siehe nächstes Kapitel).

Häufig gestellte Fragen und Antworten

Das Pfändungsschutzkonto

1. Was ist ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)?

Nur als P-Konto ist ein Konto vor Kontopfändungen geschützt. Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung der Bank zur Umwandlung eines bestehenden (Einzel-) Girokontos innerhalb von 4 Bankarbeitstagen. Ein Gemeinschaftskonto kann nicht in ein P-Konto umgewandelt werden.

Jede Person darf nur ein P-Konto besitzen!

2. Wer hat Anspruch auf ein P-Konto?

Jeder Kontoinhaber hat einen Anspruch darauf, dass sein Konto als Pfändungsschutzkonto geführt wird. Der Kontoinhaber muss nur einen Antrag auf Umstellung auf ein P-Konto bei seiner Bank stellen.

3. Was passiert bei einer Kontopfändung?

Bei Eingang eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses auf dem Konto beginnt eine vierwöchige Sperrfrist. Das Guthaben auf dem Konto darf weder an den Schuldner noch an den Gläubiger ausgezahlt werden. Innerhalb der Sperrfrist können Sie das Konto in ein P-Konto umwandeln. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Auszahlung. Beachten Sie bitte auch die Bearbeitungszeit der Bank.

Erfolgt die Umwandlung eines Girokontos in ein P-Konto erst nach Ablauf von vier Wochen nach Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an die Bank, wirkt die Umwandlung nur in die Zukunft. Im Zeitpunkt der Umstellung des Kontos in ein P-Konto vorhandenes Guthaben gehört dann dem Pfändungsgläubiger.

4. Welchen Schutz bietet das P-Konto?

Ein Pfändungsschutzkonto schützt Geldeingänge bei einer Kontopfändung bis zu einem bestimmten monatlichen Freibetrag.

- Auf einem P-Konto sind seit 1. Juli 2019 Guthaben bis zu einem Grundfreibetrag von **1.178,59 Euro je Kalendermonat** automatisch geschützt.
- Zusätzliche **Freibeträge durch Bescheinigung** gibt es für Personen, denen der Kontoinhaber Unterhalt gewährt (Ehegatte oder Kinder) bzw. für die der

Kontoinhaber in einer Bedarfsgemeinschaft Sozialleistungen nach SGB II (=Arbeitslosengeld II) oder SGB XII entgegennimmt. Eine entsprechende Bescheinigung (= P-Konto-Bescheinigung) muss der Bank vorgelegt werden.

- Kindergeld und Kinderzuschläge können auf Nachweis auch durch **Bescheinigung** freigegeben werden, sowie bestimmte weitere – auch einmalige – Sozialleistungen oder bestimmte Mehrbedarfszahlungen, um körperliche oder gesundheitliche Schäden auszugleichen, wie etwa das Pflegegeld.

5. Wer stellt die P-Konto-Bescheinigung aus?

Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträger (z.B. Jobcenter), geeignete Personen (Rechtsanwälte / Steuerberater) und **anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen**.

Bitte vereinbaren Sie mit uns wegen einer P-Konto-Bescheinigung telefonisch einen Termin. Gerne informieren wir Sie über die hierfür erforderlichen Unterlagen.

6. Wann muss ich mich ans Gericht wenden?

Was nicht bescheinigt werden darf, kann das **Vollstreckungsgericht** unter bestimmten Voraussetzungen individuell freigeben.

- Werden zum Beispiel laufende Sozialleistungen für vergangene Zeiträume nachgezahlt, ist ein individueller **Freigabeantrag** nach § 850k Abs. 4 ZPO beim Vollstreckungsgericht notwendig.
- Das Vollstreckungsgericht kann die Unpfändbarkeit des Kontoguthabens für maximal 12 Monate anordnen, wenn der Schuldner nachweist, dass in den letzten 6 Monaten überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben worden sind und für die kommenden 12 Monate Gleiches erwartet wird. Dies ist in § 850 I ZPO geregelt.
- Der Schuldner kann durch einen Antrag nach § 850f Abs. 1 ZPO beim Vollstreckungsgericht erreichen, dass die Pfändungsfreigrenze wegen besonderer individueller Bedürfnisse angehoben wird. **Kein Schuldner darf durch eine Pfändung hilfebedürftig nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder SGB XII (Sozialhilfe) werden!**

- Auch bei einer Doppelpfändung (Lohn- und Kontopfändung zugleich) sollten Sie sich ans Vollstreckungsgericht wenden. **Bereits gepfändetes Arbeitseinkommen darf auf dem Konto nicht erneut gepfändet werden.**
- Die Lohnpfändungstabelle enthält einen einkommensabhängigen Zuschlag. Das Gericht kann die Differenz zwischen dem Freibetrag auf dem P-Konto und der Pfändungstabelle auf Antrag des Schuldners freigeben.

7. Was kostet das P-Konto?

Es gilt der Grundsatz, dass das Basiskonto bzw. ein Standard-Girokonto nach Umwandlung in ein P-Konto nicht mehr kosten darf als vorher.

8. Was müssen Sie beim P-Konto besonders beachten?

Sie sollten auf einem P-Konto nichts ansparen.

Zudem sollten Sie kein Bargeld auf Ihr P-Konto einzahlen.

Als Geldeingang auf dem P-Konto gelten nämlich Sozialleistungen aller Art, Rückerstattungen, Geldgeschenke, Überweisungen auf Ihr Konto, Lohn/Gehalt, eigene Einzahlungen etc.